



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2021
(OR. en)

8677/21
ADD 1

DRS 21
ECOFIN 427
EF 167

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Mai 2021
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D073527/01 - ANNEX
Betr.:	Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021 Änderung an IFRS 16

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D073527/01 - ANNEX.

Anl.: D073527/01 - ANNEX

DE

D073527/01

ANHANG

**Covid-19-bezogene Mietkonzessionen
nach dem 30. Juni 2021**

Änderung an IFRS 16

Änderung an IFRS 16 *Leasingverhältnisse*

Paragraph 46B wird geändert. Die Paragraphen C1C und C20BA-C20BC werden angefügt.

Leasingnehmer

...

Bewertung

...

Folgebewertung

...

Änderung von Leasingverhältnissen

...

46B Der praktische Behelf in Paragraph 46A gilt nur für Mietkonzessionen, die eine unmittelbare Folge der Covid-19-Pandemie sind, und nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Veränderung bei den Leasingzahlungen führt dazu, dass das geänderte Entgelt für das Leasingverhältnis im Wesentlichen gleich hoch wie oder niedriger als das Entgelt für das Leasingverhältnis unmittelbar vor der Veränderung ist,
- b) eine etwaige Verringerung der Leasingzahlungen betrifft nur Zahlungen, die ursprünglich zum oder vor dem 30. Juni 2022 fällig sind (eine Mietkonzession, die zu verringerten Leasingzahlungen bis zum 30. Juni 2022 und erhöhten Leasingzahlungen nach dem 30. Juni 2022 führt, würde diese Voraussetzung beispielsweise erfüllen) und
- c) die übrigen Vertragsbedingungen des Leasingverhältnisses erfahren keine wesentliche Veränderung.

...

Anhang C Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

Zeitpunkt des Inkrafttretens

- ...
- C1C Mit der Veröffentlichung von *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021* im März 2021 wurden der Paragraph 46B geändert und die Paragraphen C20BA-C20BC angefügt. Leasingnehmer haben diese Änderung auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. April 2021 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, und zwar auch auf Abschlüsse, die am 31. März 2021 noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben waren.

...

Übergangsvorschriften

...

Covid-19-bezogene Mietkonzessionen für Leasingnehmer

...

- C20BA Ein Leasingnehmer hat *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021* (siehe Paragraph C1C) rückwirkend anzuwenden und die kumulierten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung dieser Änderung zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem er die Änderung erstmals anwendet, als Berichtigung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen (oder ggf. einer anderen Eigenkapitalkomponente) zu erfassen.
- C20BB In der Berichtsperiode, in der ein Leasingnehmer *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021* erstmals anwendet, ist er nicht zu den in IAS 8 Paragraph 28 (f) verlangten Angaben verpflichtet.
- C20BC Gemäß Paragraph 2 dieses Standards hat ein Leasingnehmer den praktischen Behelf in Paragraph 46A auf ähnlich ausgestaltete Verträge und unter ähnlichen Umständen konsistent anzuwenden, unabhängig davon, ob der Vertrag deshalb für den praktischen Behelf in Frage kam, weil der Leasingnehmer *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen* (siehe Paragraph C1A) oder *Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021* (siehe Paragraph C1C) angewandt hat.